



Nur per E-Mail

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Herrn Kai Weber/ Herrn Sigmar Walbrecht
Röpkestraße 12

30173 Hannover

Bearbeitet von:
Legatis, Rosa (MI)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.03. und 08.04.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62-0205-62.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6055

Hannover
28.04.2020

**Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bereich Migration und Flüchtlinge;
Ihre Schreiben vom 23.03.2020 und 08.04.2020**

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrter Herr Walbrecht,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 23.03.2020 und vom 08.04.2020, deren Beantwortung ich für das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) und in Vertretung für den Krisenstab der Niedersächsischen Landesregierung übernehme.

Die aktuelle Situation stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar, sodass ich aufgrund der Dynamik des Tagesgeschehens um Verständnis bitte, dass eine Beantwortung Ihrer Schreiben erst jetzt erfolgen kann.

Sie können gewiss sein, dass die Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ergreift und hierfür ein reger intensiver Austausch auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Akteuren stattfindet.

Zu Ihren Anregungen zur aktuellen Verteilpraxis des Landes Niedersachsen möchte ich mitteilen, dass vor dem Hintergrund weiterer Zugänge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) weiterhin ausländische Staatsangehörige nach dem Aufnahmegesetz den Kommunen zugewiesen werden.

Diese Verteilung erfolgt lageangepasst und nur nach vorheriger Gesundheitsuntersuchung der zu verteilenden Personen. Diese Verteilung ist auch wichtig, um im Zusammenhang mit der derzeitigen Pandemie hierzu erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen in der LAB NI zu gewährleisten.

Im Folgenden gehe ich auf Ihre Anregungen und Forderungen vom 08.04.2020 wie von Ihnen vorgeschlagen thematisch gegliedert ein.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

A) Gesundheitsversorgung

Zugang zum regulären Gesundheitssystem für alle Geflüchteten

Zu Ziffer 1:

Die Gesundheitsversorgung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist bei einer Infektion mit COVID-19 grundsätzlich auch nach den §§ 4 und 6 AsylbLG gesichert. Bereits heute erhalten nach den hier vorliegenden Informationen die Leistungsberechtigten überwiegend pro Quartal von Kommunen Krankenbehandlungsscheine. Die Umsetzung des Zugangs zur ärztlichen Versorgung nach dem AsylbLG – unter anderem durch Ausstellen von Krankenbehandlungsscheinen – im Rahmen von Maßnahmen des Infektionsschutzes haben die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit – wie in anderen Aufgabenbereichen auch – sicherzustellen. Die konkreten Organisationsmaßnahmen hierfür können nur jeweils vor Ort entschieden und umgesetzt werden.

Zu Ziffer 2:

Leistungsgewährungen nach dem AsylbLG sind nur für den Behörden bekannte Personen, für die eine Leistungsberechtigung festgestellt werden kann, möglich. Insofern scheidet die Übernahme von Kosten der Gesundheitsversorgung für anonyme Behandlungen nach dem AsylbLG aus.

Zur Sach- und Rechtslage grundsätzlich vorweg: Über das Gesundheitssystem sind insbesondere auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie und Flüchtlinge versorgt.

Das Land Niedersachsen kümmert sich mit Hochdruck darum, dass die Versorgungsstruktur des Gesundheitssystems so ertüchtigt wird, dass auch das COVID-19-Aufkommen an zusätzlichen Patientinnen und Patienten bewältigt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es dem Land Niedersachsen gelungen, dass bislang keine Versorgungsengpässe aufgetreten sind.

Für den Personenkreis der Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel gilt was für alle gilt: Sie müssen für die Inanspruchnahme der Versorgung ihre Identität offenbaren. Wenn diese Personen erkranken, müssen sie sich aus der Anonymität herausbegeben und mit öffentlichen Stellen oder den örtlichen Behörden Kontakt aufnehmen, um in die geregelte Versorgung über die Flüchtlingsunterkünfte oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen zu gelangen. Das passiert auch bereits in der Praxis.

Im Weiteren:

§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet öffentliche Stellen (mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen), unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt einer ausländischen Person, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung). Private Stellen unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Soweit davon auszugehen ist, dass mit „Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus“ ausländische Personen gemeint sind, die sich unerlaubt und in strafbarer Weise in Deutschland aufhalten, sind öffentliche Stellen wie bspw. ein öffentliches Krankenhaus zunächst verpflichtet, über ihnen bekanntgewordene unerlaubte Aufenthalte die Ausländerbehörde zu unterrichten. Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Übermittlungspflicht nicht besteht, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen, bspw. das Arztgeheimnis, dem entgegenstehen (§ 88 Abs. 1 AufenthG).

§ 88 Abs. 1 AufenthG enthält ein Übermittlungsverbot von Daten, die dieser Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die für öffentliche Krankenhäuser grundsätzlich bestehende Übermittlungspflicht ist daher nach § 88 Abs. 1 AufenthG iVm § 203 Strafgesetzbuch (StGB) ausgesetzt.

Soweit die behandelte Person weder krankenversichert ist noch über nennenswerte eigene Mittel verfügt, wird sich die Krankenhausverwaltung in vielen Fällen an die zuständige Sozialbehörde wenden, um eine Übernahme der Krankenkosten zu erreichen. Diese würde zunächst der Beschränkung des § 88 Abs. 2 AufenthG unterliegen, d.h., die Sozialbehörde darf die Ausländerbehörde nicht über den illegalen Aufenthalt unterrichten.

Dieser Ausnahme von der eigentlich bestehenden Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG steht aber eine spezialgesetzliche Regelung im Sozialdatenschutz entgegen: Gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist die Übermittlung von Sozialdaten einer ausländischen Person zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Mitteilungspflichten erforderlich ist.

Das Übermittlungsverbot öffentlicher Stellen nach § 88 Abs. 2 AufenthG greift dann nicht, wenn es sich bei der öffentlichen Stelle um eine Sozialbehörde handelt, weil diese durch die spezialgesetzliche Ermächtigung in § 71 SGB X gleichwohl befugt ist, ihrer nach § 87 Abs. 2 AufenthG bestehenden Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde nachzukommen.

§ 88 AufenthG schließt eine Übermittlung von Daten nicht vollständig aus, sondern lässt sie unter bestimmten Voraussetzungen zu. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Übermittlungen an die Ausländerbehörde vorgenommen werden dürfen.

B) Aufenthaltspapiere, Beschäftigungserlaubnisse und Leistungen

I. Absage aller Behördentermine

Das MI geht – auch unter Berücksichtigung der Verfahrenshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) (**RdErl. MI vom 26.03.2020** und **RdErl. MI vom 09.04.2020**) – davon aus, dass die Ausländerbehörden, soweit sie ihren Kundenverkehr nicht ohnehin vollständig eingestellt haben, nur in Einzelfällen persönliche Vorsprachen für erforderlich halten.

Im Übrigen haben die Kommunen die Umsetzung von Maßnahmen des Infektionsschutzes für alle Aufgabenbereiche im Rahmen ihrer Organisationshoheit sicherzustellen. Die konkreten Organisationsmaßnahmen können für die einzelnen Aufgabenbereiche nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten beurteilt und entschieden werden.

II. Unbürokratische Verlängerung von Aufenthaltspapieren und Erteilung von Duldungen

Zu Ziffer 1:

Auch hierzu wird zunächst auf die RdErl. des MI vom 26.03.2020 und 09.04.2020 (s.o.) verwiesen.

Soweit einzelne Ausländerbehörden bereits entsprechende Allgemeinverfügungen dieses Inhalts erlassen haben sollten, gelten diese fort. Nach hiesigen Erkenntnissen haben 13 von 52 kommunalen Ausländerbehörden von der Möglichkeit der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Eine landesseitige Anordnung über die Fortgeltung von Aufenthaltstiteln, Duldungen und Aufenthaltsgestattungen dürfte rechtlich unzulässig sein, da die Entscheidung hierüber gem. § 71 AufenthG i.V.m. der „Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht“ nicht dem Land, sondern den Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte) obliegt.

Zu Ziffer 2:

Grenzübertrittsbescheinigungen dienen als Nachweis für eine freiwillige Ausreise und sind im Gegensatz zu Duldungen keine Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung. Eine

pauschale Umwandlung in Duldungen verbietet sich daher. Soweit mit der Ausstellung einer ausländerbehördlichen Bescheinigung die Einleitung der Abschiebung dokumentiert wird, wäre im Einzelfall zu prüfen, ob die vorgesehene Abschiebung durchgeführt werden kann. Wenn tatsächliche Gründe dagegensprechen, ist eine Duldung individuell zu erteilen.

Zu Ziffer 3:

Die Zuständigkeit in Verfahren nach der Dublin III-VO liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dazu gehört auch die Prüfung inlandsbezogener Vollzugshindernisse, die zur Erteilung einer Duldung führen könnten. Die Länder haben hier keine eigenen Kompetenzen.

Zu Ziffer 4:

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen im Rückführungsvollzug stellen lediglich ein vorübergehendes Hindernis dar. Eine komplette Aussetzung von Abschiebungen geht damit nicht einher. Vor diesem Hintergrund sind auch aktuell Rückführungen vorzubereiten, die zu gegebener Zeit vollzogen werden. Dazu gehören die Mitwirkung der Betroffenen bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente. Ein Zeitrahmen innerhalb dessen eine Abschiebung, die bislang am Verhalten der Betroffenen scheiterte, zu vollziehen sein muss, gibt § 60b AufenthG nicht her, so dass ein Absehen von der Duldungserteilung auf dieser Grundlage nicht geboten ist.

III. Aufhebung von Beschäftigungsverboten wegen „Nichtmitwirkung“, Globalzustimmung für Beschäftigungserlaubnisse

Aufhebung von Beschäftigungsverboten:

Soweit Geduldete bereits einem verhaltensbezogenen Beschäftigungsverbot unterliegen (insbesondere wegen selbst verursachter Rückführungsunmöglichkeit, § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG), stellt die inzwischen weitgehende tatsächliche Unmöglichkeit von Rückführungen zwar einen vom Verhalten des Ausländers unabhängigen Grund dar. Es handelt sich bei der Corona-Pandemie aber nur um ein vorübergehendes und – mehr oder minder – absehbar endendes Hindernis, so dass kein Grund gesehen wird, derartige Beschäftigungsverbote deswegen vorübergehend aufzuheben.

„Globalzustimmung“ zur Beschäftigungserlaubnis:

Es gilt bereits jetzt, dass das bei der Entscheidung über den Arbeitsmarktzugang dieses Personenkreises durch § 4a Abs. 4 AufenthG eröffnete Ermessen in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs auszuüben ist (siehe Erlass MI vom [12.03.2020](#)).

Einen ähnlichen Hinweis enthält auch die Regelung zum Einsatz dieses Personenkreises in der landwirtschaftlichen Saisonarbeit (siehe Erlass MI vom [06.04.2020](#), Seite 2).

Ein Bedarf für eine weitergehende Regelung wird nicht gesehen, zumal eine landesseitige Entscheidung rechtlich unzulässig sein dürfte, da die Entscheidung hierüber gem. § 71 AufenthG i.V.m. der „Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht“ nicht dem Land, sondern den Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte) obliegt.

III. Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums

Ein menschenwürdiges Existenzminimum wird gewährleistet. Zu den Punkten im Einzelnen.

Zu Ziffer 1:

Durch den Erlass des MI vom 26.03.2020 – MI-63.97-12238-8.4.1a – zur Umsetzung des § 1a AsylbLG im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die Leistungsbehörden im Umgang mit Anspruchseinschränkungen im Rahmen des AsylbLG sensibilisiert. Zudem haben die niedersächsischen Leistungsbehörden aktuelle Hinweise für den Vollzug von AsylbLG-Anspruchseinschränkungen erhalten, welche dadurch (weitgehend) eingeschränkt werden.

Zu Ziffer 2:

Bei der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes haben die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit – wie in anderen Aufgabenbereichen – die Gewährung der (insbesondere monetären) Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin sicherzustellen. Die konkreten Organisationsmaßnahmen hierfür können nur jeweils vor Ort entschieden und umgesetzt werden.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG erhalten volljährige Personen in Sammelunterkünften unabhängig davon, ob die Betroffenen in der Unterkunft allein, mit einer Partnerin oder einem Partner oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben, seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Bedarfsstufe 2. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die bestehenden Synergie- und Einspareffekte für die Bewohner bei einer längerfristigen Gemeinschaftsunterbringung allein durch die derzeitige Corona-Pandemie entfallen würden. Es handelt sich bei dem AsylbLG um ein Bundesgesetz, das das Land Niedersachsen auszuführen hat und bei dem nicht in eigener Zuständigkeit bestimmte Regelungen außer Kraft gesetzt werden können. Die derzeitige Corona-Pandemie rechtfertigt allein nicht, von den gesetzlichen Vorgaben des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG abzuweichen.

IV. Stopp des Erlasses neg. Entscheidungen

Eine derartige Weisung, auf negative Entscheidungen generell zu verzichten, dürfte rechtlich unzulässig sein.

D) Abschiebungen und Abschiebungshaft

I. Ausnahmslosen Abschiebungsstopp erlassen

Bereits mit Antwortschreiben vom 06.04.2020 wurden Sie informiert, dass Abschiebungen aufgrund der derzeitigen Situation nur eingeschränkt vollzogen werden können. Die Veränderungen der allgemeinen Situation oder herkunftslandspezifische Einschränkungen, die eine lagespezifische Anpassung auf den Rückführungsvollzug erfordern, werden dabei tagesaktuell berücksichtigt.

Für den Erlass eines formalen Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG wird daher kein Erfordernis gesehen, zumal ein Abschiebungsstopp ein Instrument der Krisenintervention im Herkunftsland darstellt.

II. Vollzug der Abschiebungshaft erlassen

Abschiebungshaft darf nur angeordnet und vollzogen werden, wenn eine Abschiebung auch tatsächlich möglich ist. In vielen Fällen wird daher gegenwärtig keine Abschiebungshaft in Betracht kommen.

Soweit jedoch keine herkunftslandspezifischen Einschränkungen für eine Abschiebung und zudem die Voraussetzungen für eine Inhaftnahme nach § 62 AufenthG vorliegen, ist der gesetzlichen Verpflichtung, die Rückführung zu vollziehen, nachzukommen. Dazu gehört auch die Beantragung von Abschiebungshaft zur Sicherung der Maßnahme. Ein generelles Absehen vom Abschiebungshaftvollzug kommt daher nicht in Betracht.

Ein aktueller - auch Ihnen bekannter - Einzelfall zeigt, dass auch die ordentlichen Gerichte in Einzelfällen Abschiebungshaft anordnen bzw. im Beschwerdewege die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung feststellen.

Im Übrigen wird auf die Einschätzung zu D I verwiesen.

E) Familiennachzug verlängern und Einreisen finanziell unterstützen

Da die Verantwortung hierfür gem. § 71 Abs. 2 AufenthG bei den Auslandsvertretungen und somit beim Bund liegt, hat das Land hier keine Regelungskompetenz. Entsprechendes gilt für die geforderten finanziellen Unterstützungsleistungen.

Sobald die EU-Einreisebeschränkungen gelockert werden, wird sich die Frage stellen, wie mit Personen umgegangen werden soll, die bereits ein nationales Visum haben, dieses aber aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht nutzen konnten und nun eine Änderung der Reisedaten wünschen.

Das Auswärtige Amt ist an einem für alle Seiten effizienten Verfahren interessiert, das gleichzeitig die notwendigen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Hierzu werden entsprechende Absprachen zwischen Bund und Ländern erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Marek

Abteilungsleiter Migration

(elektronisch schlussgezeichnet)